

**S a t z u n g**  
**der Stadt Schalkau über die Ehrung von Bürgern vom 20. 3. 2008**

Auf der Grundlage der §§ 11 und 19 (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch das Thür. Haushaltsbegleitgesetz vom 23. 12. 2005 (GVBl. S. 446) erlässt die Stadt Schalkau folgende Satzung:

**§ 1**  
**Arten der Ehrungen**

Die Stadt Schalkau kann verdienten Persönlichkeiten folgende Auszeichnungen verleihen:

- a) das Ehrenbürgerrecht
- b) Verdienstvoller Bürger
- c) den Kultur- und Sportpreis
- d) die Sportehrenplakette

**§ 2**  
**Ehrenbürger**

- (1) Die Ehrenbürgerschaft kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre außergewöhnlichen und hervorragenden Leistungen
  - a) die Entwicklung der Stadt entscheidend beeinflusst haben oder
  - b) sich besondere Verdienste um das Wohl der Einwohnerschaft erworben haben oder
  - c) auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens das Ansehen der Stadt beträchtlich gemehrt haben.
- (2) Zur gleichen Zeit können Ehrenbürger höchstens fünf lebende Persönlichkeiten sein.
- (3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird nach Vorberatung im Hauptausschuss in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates beschlossen. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates erforderlich.
- (4) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein Ehrenbürgerbrief ausgehändigt. Die Aushändigung erfolgt in der Regel in öffentlicher Sitzung.

- (5) Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen. Soweit für den Besuch gemeindlicher Veranstaltungen oder für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen Eintrittsgelder verlangt werden, sind Ehrenbürger frei.
- (6) Beim Tode eines Ehrenbürgers nimmt die Stadt an der Beisetzung durch Niederlegen eines Kranzes ehrend Anteil.
- (7) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts im gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Schalkau und der Gemeinde Bachfeld bekannt zu machen.
- (8) Erweist sich ein Ausgezeichneter durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, der Auszeichnung unwürdig, oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm das Ehrenbürgerrecht aberkannt werden.
- (9) Zur Aberkennung bzw. der Entziehung der Auszeichnung ist ein in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Stadtratsbeschluss notwendig, zu dem in jedem Falle 2/3 Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates notwendig sind.

### **§ 3 Verdienstvoller Bürger**

- (1) Der Titel „Verdienstvoller Bürger der Stadt Schalkau“ kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonderes Wirken oder besondere Leistungen für das Wohl der Stadt oder deren Bürger hohe Verdienste erworben haben.
- (2) Die Verleihung des Titels „Verdienstvoller Bürger der Stadt Schalkau“ erfolgt in öffentlicher Festsitzung des Stadtrates durch den Bürgermeister.
- (3) Mit der Verleihung des Titels wird eine Urkunde und ein silberner Becher mit der Inschrift „Stadt Schalkau“ und einem Ensemble Schalkauer Gebäude ausgehändigt.
- (4) Die Beschlussfassung über die Verleihung des Titels erfolgt nach Vorberatung im Kultur- und Sozialausschuss in Verbindung mit dem Hauptausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung des Stadtrates mit zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates.
- (5) Die Anzahl der Titelverleihung sollte in der Regel 3 nicht übersteigen.

## § 4 Kultur- und Sportpreis

- (1) Der Kultur- und Sportpreis kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr Wirken oder ihre Leistung auf den verschiedenen Gebieten unseres kulturellen und sportlichen Lebens Verdienste erworben und damit in besonders maßgeblicher und bedeutender Weise das kulturelle und sportliche Leben getragen, gefördert und beeinflusst haben.
- (2) Der Kultur- und Sportpreis kann verliehen werden an
  - a) kulturell schaffende Schalkauer Persönlichkeiten, die mit ihrer Arbeit wirksamen Anteil an dem örtlichen kulturellen Leben genommen haben und über dem Umkreis der Stadt hinaus Anerkennung finden
  - b) an auswärtig kulturell Schaffende, die aus Schalkau stammen oder deren Schaffen besondere Auswirkungen auf das Schalkauer kulturelle Leben hat und deren künstlerische Leistung allgemein öffentliche Anerkennung und Würdigung findet
  - c) an Persönlichkeiten, die das örtliche kulturelle und sportliche Leben in besonders nachhaltiger Weise unterstützen, fördern und tragen.
- (3) Mit der Verleihung des Titels „Kultur- und Sportpreis“ wird eine Urkunde und eine Medaille mit dem Stadtwappen und der Inschrift „Kultur- und Sportpreis“ ausgehändigt.
- (4) Die Beschlussfassung über die Verleihung des Titels erfolgt nach Vorberatung im Kultur- und Sozialausschuss in Verbindung mit dem Hauptausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung des Stadtrates mit zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates.
- (5) Die Verleihung erfolgt öffentlich und in einer der Bedeutung der Ehrung entsprechenden Form.
- (6) Die Anzahl der Titelverleihung sollte in der Regel 5 nicht übersteigen.

## § 5 Sportehrenplakette

- (1) Als Anerkennung für überragende sportliche Leistungen und für außergewöhnliche Verdienst um den Sport kann der Stadtrat der Stadt Schalkau auf Empfehlung des Kultur- und Sozialausschusses nachfolgend aufgeführte Ehrenplaketten verleihen:

- a) Bronze: Deutscher Meister  
Deutscher Rekord  
Teilnahme an einer Olympiade  
Teilnahme an einer Weltmeisterschaft
- b) Silber: Europarekord – nach offizieller Bestätigung  
Weltrekord - nach offizieller Bestätigung  
Olympiade - 2. und 3. Platz  
Europameisterschaft – 1. bis 3. Platz
- c) Gold: Weltmeister  
Olympiasieger

(2) Mit der Verleihung der Sportlerehrenplakette wird eine Urkunde ausgehändigt.

## § 6 Allgemeines

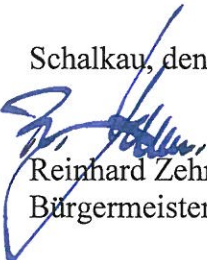
- (1) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.
- (2) Vorschläge über Verleihungen bzw. Ehrungen können für den Titel „Verdienstvoller Bürger der Stadt Schalkau“ sowie den Kultur- und Sportpreis können von allen Vereinen und gesellschaftlichen Organisationen eingereicht werden. Die Vorschläge haben schriftlich zu erfolgen und sind zu begründen.
- (3) Die Ehrungen werden im Rhythmus von 2 Jahren vorgenommen.

## § 7 Sprachfort, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frau in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform,
- (2) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schalkau

Schalkau, den 20. 3. 2008

  
Reinhard Zehner  
Bürgermeister

